

13./XI. 1914.

in Sicherung der Kohlenversorgung.

Die angekündigte Verordnung des Gesamtministeriums über die Sicherung der Kohlenversorgung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann alle Anordnungen treffen, die zur ungestörten Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind. Ist die Deckung eines dringenden Bedarfes an Kohle in anderer Weise überhaupt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen möglich, so kann der Minister für öffentliche Arbeiten verfügen, daß zur Steigerung der Kohlegewinnung gestriftete Bergbaue in Betrieb zu setzen, daß zur Gewinnung und Ablieferung von Kohle Ueberschichten zu verfahren oder die hierzu nötigen Arbeiten auch an Sonntagen vorzunehmen sind; auch kann er verordnen, daß der Betrieb bestehender Bergbaue auf Grund von Betriebsplänen zu führen ist, die seine Genehmigung erhalten haben oder von ihm vorgeschrieben wurden.

Für die Verfahrung von Ueber- und Sonntagschichten sind die Arbeiter besonders zu entlohnen.

§ 2. Im Falle drohenden Kohlenmangels kann der Minister für öffentliche Arbeiten bei Zutreffen der im § 1, Absatz 2, bestimmten Voraussetzungen behufs einer im öffentlichen Interesse notwendigen Versorgung der Bevölkerung oder der Befriedigung eines dringenden öffentlichen Bedarfes die Be-

sitzer von Kohlenbergbauen zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung kann Kohlenhändlern rücksichtlich ihrer Vorräte an Inlandskohle auferlegt werden. Bestehende Schüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Kohle.

§ 3. Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 2 angeforderte Kohle ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Huziehung jener, für welche die Kohle beansprucht wird, und womöglich der Besitzer der Betriebe, welche zur Lieferung verpflichtet wurden, vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beideten Sachverständigen festzusetzen. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde. Die Entscheidung kann binnen, acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Soferne nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe der Kohle bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, namentlich zur Abwendung einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Kohlennot, kann ausnahmsweise der Minister für öffentliche Arbeiten anordnen, daß die Lieferung der angeforderten Kohle auch vor Festsetzung des Preises gegen Leistung einer gleichzeitig zu bestimmenden Sicherstellung zu erfolgen habe.

§ 4. Anlagen zur Lagerung und Verwahrung von Kohle können unter den im § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, bestimmten Voraussetzungen als begünstigte Bauten erklärt werden und sind dann nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

§ 5. 1. Wer die ihm auf Grund der §§ 1 und 2 auferlegten Pflichten verlegt, 2. wer die auf Grund des § 1 angeordneten Arbeiten nicht verrichtet oder andere von der Vornahme solcher Arbeiten abhält oder abzuhalten versucht, 3. wer die Gewinnung oder Lieferung von Kohle vereitelt oder gefährdet, wird mit Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Uebertretungen steht hinsichtlich der Bergwerksbesitzer und ihrer Bediensteten den Bergbehörden, in erster Instanz der Berghauptmannschaft, und hinsichtlich aller anderen Personen den politischen Behörden, in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde, zu. Der Vollzug der bergbehördlichen Strafverurtheile ist im Wege der politischen Behörden und nötigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.